

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 119/24

Augsburg, 13.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 23.03.2026	14:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Augsburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	6,633/1000	Wohnung mit Keller	87	am Spitzboden	29746
2	1,968/1000	Tiefgaragen-Doppelparker	TG 73/7 4	am Spitzboden	29791

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Augsburg	5353/21	Gebäude- und Freifläche	Prof.-Messerschmitt-Straße 27, 27a, Fritz-Wendel-Straße 13, 13a, 15, 17, 19, Josef-Priller-Straße 51, 53, 55 und 57	0,6827

lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (In Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Maisonette-Wohnung im 1. und 2. Dachgeschoss mit Dachspitz und Keller,
Baujahr: 1987, Wohnfläche: ca. 86 m²

Lage: Josef-Priller-Straße 53, 86159 Augsburg (Universitätsviertel);

Verkehrswert:

280.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragen-Doppelparker, Baujahr 1987,
wurde in eine Einzelplatz-Tiefgaragenbox (mit Garagentor) umgebaut

Lage: Josef-Priller-Straße 53, 86159 Augsburg (Universitätsviertel), Zufahrt über die Fritz-Wen-
del-Straße;

Verkehrswert:

23.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-